

Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 17.12.2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Inhalt dieser Verordnung ist die Art und der Umfang der Straßenreinigungspflichten, die von den Anliegern entsprechend der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Kirchdorf“ vom 17.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen sind.

§ 2 Art der Reinigung

(1)

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Schlamm, Abfällen und Unrat jeder Art, sowie von Gras und Wildkräutern.

(2)

Die Straßenreinigung ist bei auftretender Verschmutzung umgehend vorzunehmen. Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch An- und Abfuhr von Brennstoffen, Abfällen oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere sind sofort zu beseitigen.

Tritt die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 NStrG, § 32 StVO) einen Dritten (Verursacher), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3)

Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen.

(4)

Schmutz, Abfälle, Laub, sowie sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1)

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Gossen, Bordsteine, Parkplätze- und spuren, sowie Grün-, Trenn- und Seitenstreifen innerhalb geschlossener Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den Ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.

(3)

Die Straßenreinigungspflicht in der Straßenfrontlänge der Grundstücke erstreckt sich bis zur Straßenmitte und besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 4

Winterdienst

(1)

Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(2)

Gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr umgehend zu beseitigen. Bei länger anhaltendem Schneefall ist die Beseitigung in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.

(3)

Die geräumten Schnee- und Eismengen sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg nicht gefährdet oder behindert wird. Gossen und Einläufe sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten.

(4)

Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen Sand und abgestumpfte Mittel benutzt werden. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht. Schädliche Chemikalien oder Asche dürfen nicht verwendet werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den §§ 2 oder 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten nach Art und Umfang nicht erfüllt,

- b) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht erfüllt oder die Reinigungszeiten nicht beachtet.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 10.01.1980 außer Kraft.

Kirchdorf, den 17.12.2013

Samtgemeinde Kirchdorf

Kammacher
(Samtgemeindebürgermeister)